

Rs. 72
1.



N. 123.

EDICT,

Daß bey

Concurſen

Die den

Woll- = Arbeitern

Von ihren

Verlegern

vorgeschossene Wolle-

Auch die den Kauffleuten von den einländi-
ſchen Fabricanten creditirte wollene Waaren / ſo viel davon
in natura noch verhanden / nicht ad Maſſam Concur-
ſus gezogen werden ſollen.

Sub dato Berlin / den 12. Novembr. 1727.

CCCCE/

gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preußiſ. Hof- Buchdr.



Friedrich
 Wilhelm, von Gottes
 Gnaden König in Preus-
 sen / Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer
 Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Mag-
 deburg / Cleve / Büllich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben
 und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen
 Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / und Mörs / Graf
 zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marek / Rovensberg / Hohenstein /
 Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis
 zu der Behe und Blüzingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
 Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Dieses Kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem nicht
 nur von den in unsern Landen befindlichen Woll-Verlegern / welche den
 Woll- Arbeitern die Wolle zu ihrer Arbeit vorchieffen / sondern auch von den
 Fabricanten / welche den Kauffleuten die einländische wollene Waaren credi-
 tiren / bishero verschiedentlich geklaget worden / daß bey den hin und wieder
 ent-

entstandenen Concurſen ihre vorgeschossene und in natura noch verhanden gewesene Wolle und wollene Waaren mit ad Maslam Concurſus gezogen/ und andere etwa ältere oder ein vermeintlich besser Recht habende Creditores davon mit bezahlet / ihnen aber dabey das leere Nachsehen gelassen worden/ wodurch endlich ihr unfehlbarer ruin erfolgen / und alle zum Aufnehmen der einländischen Manufacturen von Uns gemachte grosse Kosten und gute Veranſtaltungen fruchtlos werden müſten; Wir aber / da Uns und dem publico auch allen Unsern Unterthanen an Conservation und Beforderung der einländischen wollenen Manufacturen alzuviel gelegen / hierunter zu remediren der Nothwendigkeit zu seyn erachtet:

So ordnen und wollen Wir hiemit / das von dato an in allen Unsern Landen / keines ausgenommen / bey den etwa entstehenden Concurſen diejenige Wolle / so den Woll- Arb eitern vorgeschossen / oder die in Unsern Landen fabricirte wollene Waaren / so von den einländischen Fabricanten den Kauff- Leuten und Kramern / es seyen Christen oder Juden / creditiret worden / und zwar so viel davon jedesmahl noch in natura verhanden seyn möchte / nicht ad Maslam Concurſus gezogen / sondern jure separationis demjenigen / welcher solche Wolle oder wollene Waaren den Debitoribus vorgeschossen oder creditiret hat / so viel davon zu seiner Befriedigung nöthig / reserviret / und ohne weiltäufftigen Proceß, so bald er nur veritatem & quantitatem debiti erwiesen / zurück gegeben werden sollen.

Wornach sich alle in Unseren Landen befindliche hohe und niedere Justitz- Collegia, auch Ober- und Unter- Gerichte bey den von dato an sich ereignenden Concurſen / es sey gleich die Wolle oder wollene Waare vor publication dieses Unseres Ed icts vorgeschossen oder creditiret worden / allergehorsamst achten und sprechen sollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bey gedrucktem Königl. Inſiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 12. Novembr. 1727.

K. r. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. W. v. Creutz. G. v. Katsch. J. v. Görne. A. D. v. Biereck.

N. 123



Rg 4675

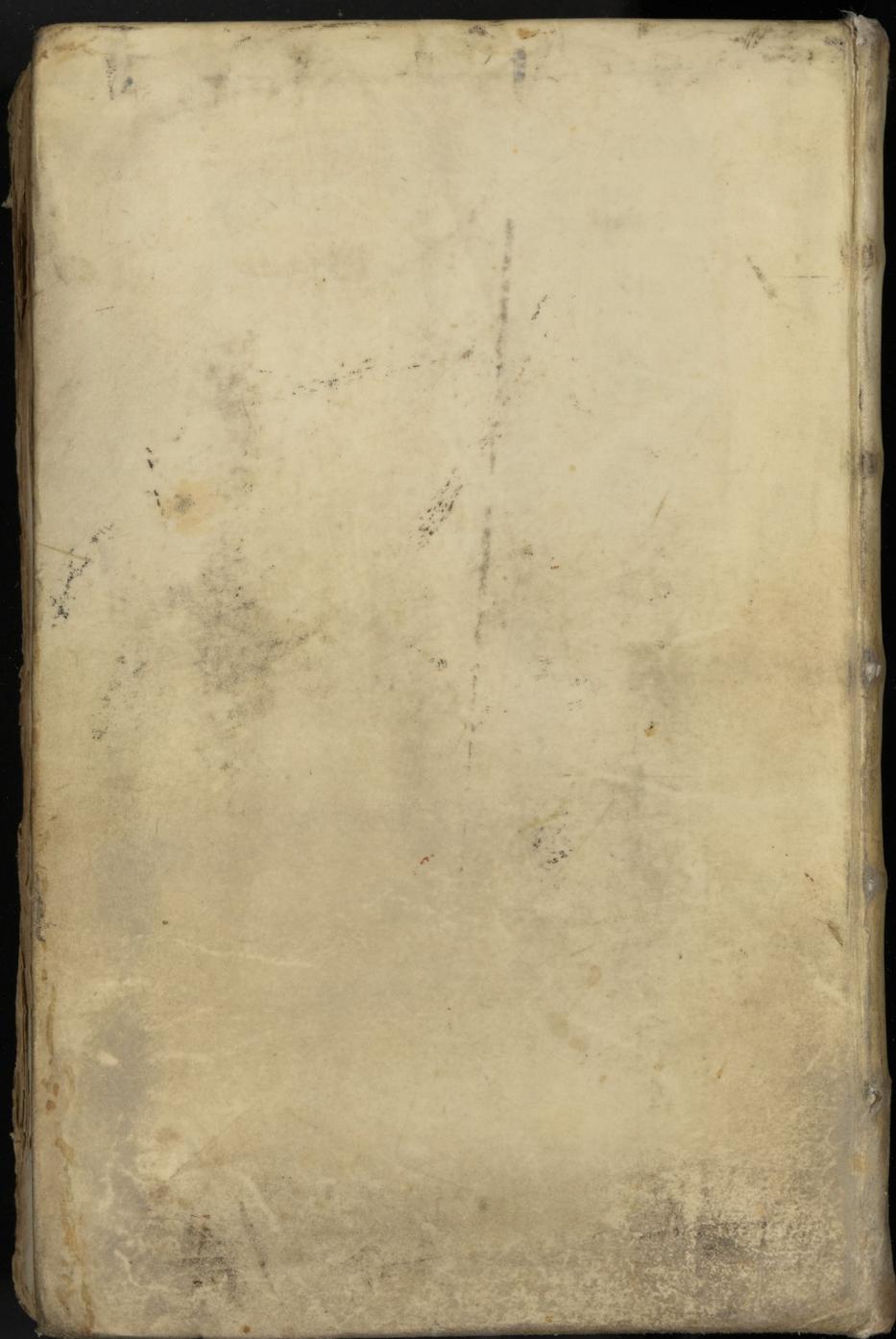
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 123.

EDICT,

Daß bey
Conkursen

Die den

Arbeitern

Von ihren

erlegern

Schossene Wolle/
Kaufleuten von den einländi-
creditirte wollene Waaren / so viel davon
verhanden / nicht ad Massam Concur-
sus gezogen werden sollen.

Berlin / den 12. Novembr. 1727.

G L E B E /

de Vries, Königl. Preussis. Hof. Buchdr.

